

Werkinterner Verkehr auf öffentlichen Strassen

Merkblatt vom Februar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage/Ziel	2
2.	Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen	2
3.	Geltungsbereich	2
4.	Grundsätze/Allgemeines	2
4.1	Grundsatz	2
4.2	Nicht öffentliche Verkehrsflächen	2
4.3	Öffentliche Verkehrsflächen	3
4.4	Bewilligung für werkinterner Verkehr	3
4.5	Haftpflichtversicherung	3
5.	Anforderungen	4
5.1	Anforderungen an das Fahrzeug/Fahrzeuge	4
5.2	Anforderungen an das Gelände	5
5.3	Anforderungen an den Fahrer	5
6.	Vorgehen.....	6

1. Ausgangslage/Ziel

Grundsätzlich dürfen Motorfahrzeuge und ihre Anhänger auf öffentlichen Strassen nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis verkehren.

Das Strassenverkehrsamt kann die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder und Fahrzeugausweis auf kurzer Strassenstrecke gestatten, für den Fahrverkehr zwischen benachbarten, zusammenhängenden Fabrik- oder Werkbetriebe auf öffentlichen Strassen. Der Halter hat nachzuweisen, dass er als Halter das Fahrzeug nach Massgabe des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) versichert hat.

In dieser Weisung sind die Kriterien festgehalten, um eine einheitliche Beurteilung und Anwendung der rechtlichen Vorgaben zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen

[Art. 1 SVG](#)

[Art. 33 VVV](#)

[Art. 71, 72 VZV](#)

3. Geltungsbereich

Der Werkinterne Verkehr kommt im öffentlichen Bereich zur Anwendung. Der Begriff «öffentliche Strasse» hat nichts mit den Besitzverhältnissen zu tun, denn als öffentlich gelten alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Die Verkehrsflächen können von jedermann ungehindert befahren oder begangen werden, ohne dass dazu ein Hindernis überquert oder beseitigt werden muss. Dies gilt auch für private Vorplätze, die nicht speziell abgetrennt sind.

Keine Kontrollschilder und kein werkinterner Verkehr sind erforderlich im nicht öffentlichen Bereich, wenn darauf nur ein genau begrenzter Kreis von Berechtigten verkehren darf. Die Eigentumsverhältnisse sind nicht massgebend. Eine der Kernaussagen der Rechtsprechung ist, dass dem Geltungsbereich des SVG grundsätzlich Verkehrsflächen entzogen sind, wenn der Wille zum ausschliesslich privaten Gebrauch des Verfügungsberechtigten durch ein entsprechendes Benutzungsverbot oder durch Abschränkung kenntlich gemacht wird.

4. Grundsätze/Allgemeines

4.1 Grundsatz

Nach den bundesrechtlichen Vorschriften über den Strassenverkehr ist die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Kontrollschilder und Fahrzeugausweis auf öffentlichen Verkehrsflächen untersagt.

4.2 Nicht öffentliche Verkehrsflächen

Nicht öffentliche Verkehrsflächen sind solche, die für alle erkennbar ausschliesslich privatem Gebrauch dienen. Von nicht öffentlichen Verkehrsflächen kann somit nur dann gesprochen werden, wenn diese lediglich von einem eingeschränkten Personenkreis benützt werden können. Dazu muss das Areal mit Abschränkungen kenntlich gemacht werden.

4.3 Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentlich sind Verkehrsflächen, die von jedermann benützt werden können. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Motorfahrzeuge nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis in Verkehr gesetzt werden.

Beispiel:

Ist eine Tiefgarage bei einer Wohnungsübersiedlung mit Besucherparkplätzen ausgestattet, gilt die Tiefgarage als öffentliche Verkehrsfläche.

Ist die Tiefgarage durch Markierungen, Signalen oder Abschränkungen für einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt und sind keine Besucherparkplätze vorhanden, so gilt die Tiefgarage als eine nicht öffentliche Verkehrsfläche.

4.4 Bewilligung für werkintrner Verkehr

Muss für den Fahrverkehr zwischen benachbarten Teilen eines Fabrik- oder Werkbetriebes die öffentliche Strasse benützt werden, so kann die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde dem Unternehmen die Verwendung von Motorfahrzeugen ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschilder auf kurzen Strassenstrecken gestatten, sofern kein Fremdareal dazwischenliegt.

Fahrzeuge, die für den werkintrnen Verkehr zugelassen werden, sind vor der Bewilligungserteilung amtlich zu prüfen. Der Fabrik- oder Werkbetrieb wird vor Ort besichtigt und anschliessend wird entschieden, ob eine Bewilligung erteilt werden kann.

4.5 Haftpflichtversicherung

Fahrten ohne Kontrollschilder und Fahrzeugausweis auf öffentlichen Verkehrsflächen sind versicherungspflichtig. Eine Bewilligung wird daher nur erteilt, wenn ein besonderer Haftpflichtversicherungsnachweis (graue Versicherungskarte [Art. 33 VVV](#)) im Original vorliegt.

5. Anforderungen

5.1 Anforderungen an das Fahrzeug/Fahrzeuge

Folgende Ausrüstungen sind mit nachfolgender Tabelle zu bewerten und situationsbedingt bei der Erstabnahme anzufordern.

Ausrüstung	Beurteilung	Erforderlich	Optional nach Situation
Identifikation	Identifikation des Fahrzeuges durch eingeschlagene Fahrgestellnummer und durch eine Herstellerplakette mit Fahrgestell-Nr./Fahrzugmarke/Fahrzeugtyp und Gesamtgewicht	X	
Beleuchtung	Die Notwendigkeit der Beleuchtung wird je nach Situation vor Ort beurteilt		X
Rückstrahler	2 Rückstrahler hinten (rot) und bei fehlender Beleuchtung 2 Rückstrahler vorne (weiss)	X	
Richtungsblinker	Richtungsblinker sind beim Überqueren von öffentlichen Strassen nicht erforderlich, ausser wenn auf öffentlichen Strassen abgebogen werden muss und Handzeichen nicht klar ersichtlich sind.		X
Bremslichter	Die Notwendigkeit der Bremslichter wird je nach Situation vor Ort beurteilt		X
Gelbes Gefahrenlicht	Gelbes Gefahrenlicht kann bewilligt werden, wenn es die Arbeitssicherheit erfordert. Muss nicht geprüft sein. Kontrolllampe erforderlich		X
Scheiben	Genügende Lichtdurchlässigkeit der Scheiben/Scheibenwischer	X	
Defroster	Nur erforderlich bei geschlossener Kabine		X
Technische Betriebssicherheit	Bremsen/Lenkung/Aufhängung/Bereifung usw. müssen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) entsprechen.	X	
Umweltschutz	Dichtheit (ganzes Fahrzeug)/kein auffälliger Rauch/Lärm	X	
Markierungen	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstgeschwindigkeitszeichen - Heckmarkierungstafel, wenn Fahrzeug über 1.3 m Breite - Pannensignal - am Ausleger usw. --> je nach Einsatzzweck des Fahrzeuges, kann es verlangt werden 	X X	X X
Unterkeil	Je nach Geländetopographie erforderlich		X
Plombierung	Vollastanschlag/Schwenkwinkelanschlagschraube		X
Gabelschutz	Je nach Situation bei Gabelstaplern erforderlich		X
Schutzvorkehrung	über Zähne-/Schürfkante der Laufschaufel. Je nach Einsatzzweck des Fahrzeuges, kann es verlangt werden	X	

Aufzählung ist nicht abschliessend! Alle Punkte die unter «Optional nach Situation» aufgeführt sind, können erst bei der Besichtigung vor Ort abschliessend beurteilt werden.

5.2 Anforderungen an das Gelände

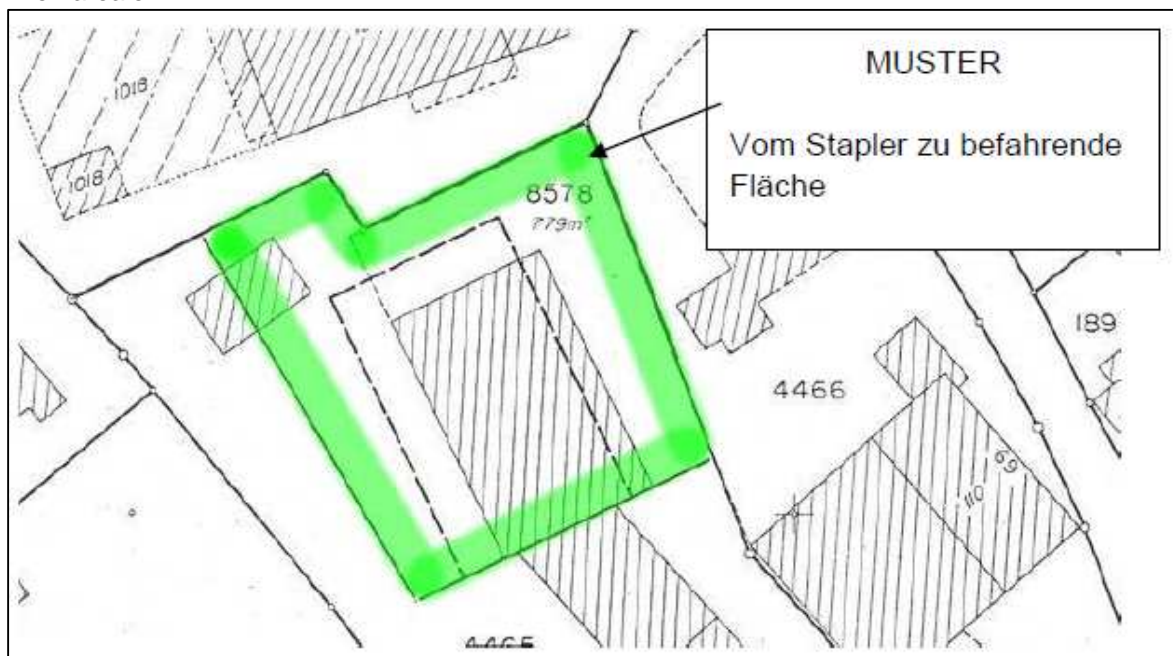
Eine Sonderbewilligung für werkinterner Verkehr nach [Art. 33 VVV](#) kann nur abgegeben werden für Betriebe mit angrenzenden eigenen Liegenschaften, öffentlich zugänglichen Werkarealen und nur für verkehrsarme Strassen. Das Gelände muss zusammenhängend sein. Es können nur kurze Fahrten auf wenig befahrenen Nebenstrassen bewilligt werden. Muss eine Strasse überquert werden, sollte sie wenig Verkehr aufweisen.

Werkinterner Verkehr je nach Situation möglich auf:

- Fabrikanlagen / Werkareale
- Gärtnereiareal
- Schul - und Sportanlagen
- Friedhöfen

Obige Aufzählungen sind nicht abschliessend!

Es ist ein Situationsplan vorzulegen. Katasterplanauszug mit farbig eingezeichneter gewünschter Fahrstrecke unter Angabe der Streckenlänge und Strassennamen. Ebenfalls zu markieren sind die betroffenen Firmengebäude und/oder Werkareale.



5.3 Anforderungen an den Fahrer

Es ist ein der Fahrzeugkategorie entsprechender Führerausweis erforderlich.

6. Vorgehen

Sind die Bedingungen und die Anforderungen für die Situation gegeben, ist das Gesuchsformular zusammen mit den notwendigen Unterlagen dem VSZ OW/NW einzusenden:

- Bisheriger Fahrzeugausweis / Form. 13.20 A (falls vorhanden)
- Gewichtsgarantie
- Kopie der techn. Daten aus dem Betriebshandbuch
- Bei Bedarf können weitere Unterlagen abverlangt werden.
- graue Versicherungskarte gem. [Art. 33 VVV](#)
- Situationsplan zu generieren von www.gis-daten.ch
- Fotos vom Fahrzeug (idealerweise von jeder Seite)
- Foto Herstellerschild
- Foto Fahrgestellnummer
- Nachweis NEV/EMV

Es werden nur Gesuche geprüft und bearbeitet, welche vollständig eingereicht werden. Die Adresse, E-Mail und Telefonnummer finden Sie auf dem Gesuchsformular.

Nach der Einreichung aller Unterlagen werden diese geprüft. Danach wird das VSZ OW/NW die Situation vor Ort analysieren und die betreffenden Fahrzeuge prüfen.